

Neue Vergütungsordnung für Küster/-innen

Im Frühjahr 2013 wurde das Thema Küstervergütung von der Mitarbeiterseite auf die Tagesordnung gesetzt. Schon bald wurde eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung einer Vergütungsordnung betraut. Die Personalverwaltung wurde um nähere Informationen über den Ist-Stand befragt. Die MAVen wurden bei einer Umfrage um Mithilfe gebeten. Nach langen und zähen Verhandlungen, in denen die Dienstgeber zuerst nur EG 1, dann EG 2 vorschlugen, konnte keine Einigung erzielt werden, sodass die Mitarbeiterseite (MAS) sich veranlasst sah, ihren Beschlussantrag mit EG 3 und Aufstiegschancen zur Abstimmung zu stellen, der erwartungsgemäß nicht die erforderliche Mehrheit fand. Daraufhin wurde auf Antrag der MAS der Vermittlungsausschuss angerufen.

Der Vermittlungsvorschlag wurde bei der 185. KODA-Sitzung als Anlage 21 der AVO Mainz übernommen und einstimmig beschlossen. Somit werden alle Küsterinnen und Küster, die in den Kirchen der Diözese tätig sind, höhergruppiert in die Entgeltgruppe 3. Für die Küster an den Domen zu Worms und Mainz ändert sich die Eingruppierung nicht, sie sind weiterhin in EG 5 bzw. EG 6 eingruppiert. Unseren Wunsch nach Aufstiegsmöglichkeiten konnten wir deswegen nicht umsetzen.

Hier wird also Arbeit auf die MAVen in den Kirchengemeinden zukommen, denn die Höhergruppierung ist nach MAVO zustimmungspflichtig. Die MAVen sollten gut darauf achten, einer Stundenreduzierung nur auf Wunsch der Küsterinnen und Küster zuzustimmen. Dies wäre z.B. dann sinnvoll, wenn ein Verbleib in einem 450€ Job gewünscht ist.

Der zweite Teil des Beschlusses betrifft die Arbeitszeitregelung für Küsterinnen und Küster. Dies fällt natürlich auch in den Zuständigkeitsbereich der KODA, war bisher aber nur Bestandteil der vom Generalvikar erlassenen Dienstordnungen. Die erste Dienstordnung von 2006 ist im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit der Bistums-KODA entstanden. Da die geänderte neue Fassung ohne Zutun der KODA im Amtsblatt erschien, mussten wir, um klarzustellen, dass die Arbeitszeitregelung auch weiterhin Gültigkeit für alle Küsterinnen und Küster im Bistum hat (die neue Dienstordnung gilt nicht für die Domküster), diesen zweiten Teil des Beschlusses in die AVO Mainz aufnehmen. Die Arbeitszeitregelung des KODA-Beschlusses ist identisch mit der Arbeitszeitregelung der neuen Dienstordnung (vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr.12 vom 7. Oktober 2015, S. 148, §5).

Die neue Vergütungsordnung für die Küster/ -innen tritt zum 01. April 2016 in Kraft. (Siehe auch KODA-Einblicke 2016-01 u. 2016-02)